

Landesschiedskommission DIE LINKE. MV  
Martinstr. 1/ 1 A  
19053 Schwerin

1. Der Kreisverband DIE LINKE. Vorpommern-Rügen, vertreten durch die Vorsitzende Kerstin Kassner, MdB - fechtet die Entscheidung des Landesvorstandes zur Berufung des Landesgeschäftsführers an und beantragt beim Landesschiedsgericht die Aufhebung der Entscheidung des Landesvorstandes vom 09.12.2017.
2. Der Kreisverband DIE LINKE. Vorpommern-Rügen beantragt weiterhin eine Überprüfung der Satzungsbestimmungen zur Berufung eines Landesgeschäftsführers und ggf. Aufhebung der Satzungsbestimmung, wegen fehlender Übereinstimmung mit Arbeitsrecht, Parteienrecht und den programmatischen Grundlagen der Partei DIE LINKE.

**Begründung :**

Zu 1: Der Landesvorstand hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 09.12.2017 auf ein Verfahren zur Berufung eines Landesgeschäftsführers verständigt, das sich im Kern auf die Wahlordnung der Bundespartei stützt. In dieser dann folgenden Wahl eines Landesgeschäftsführers erzielte keiner der beiden Wahlkandidaten eine nach Bundessatzung erforderliche Mehrheit von 50% plus 1 Stimme - aus diesem Grunde beantragen wir die Aufhebung der Entscheidung des Landesvorstandes für eine Person wegen Verstoßes gegen die Bundessatzung.

Zu 2: In der konstituierenden Sitzung wurde - wie bereits auch in der Vergangenheit - deutlich, dass die Berufung eines Landesgeschäftsführers nicht ausreichend genau geregelt ist: einerseits ist der Begriff der Berufung vom Grundsatz her kein Wahlakt (auch wenn die Landesvorstände sich in der Vergangenheit oftmals auf einen Wahlakt verständigt haben), andererseits widerspricht eine intransparente „Berufung“ ohne Ausschreibung nicht den politischen Ansprüchen unserer Partei. Zudem die bisherigen Ausschreibungen einer arbeitsgerichtlichen Überprüfung wohl auch nicht standhalten würden, da es keine objektiven Kriterien der Auswahl gab. Wir beantragen die Überprüfung der Satzungsbestimmungen zur Berufung eines Landesgeschäftsführers und ggf. die Aufhebung dieser Satzungsbestimmungen, wenn sich ein Verstoß gegen Satzungen, Grundsätze der Partei oder gegen bestehende Bestimmungen des Parteien- und Arbeitsrechtes ergeben sollten.